

Lebensministerium
Herrn Sektionschef
DI Christian Holzer
Stubenring 1
1010 Wien

Datum: 2013-02-14
Zeichen: and/neu

LAV Stellungnahme zu AWG Novelle und VVO

Sehr geehrter Herr Sektionschef DI Holzer,

Status 14.2.2013

Vorangestellt werden darf, dass die kommunale Abfallwirtschaft in OÖ seit Bestehen der VerpackVO auf die getrennte Sammlung gesetzt hat und zu vergleichsweise hohen stofflichen Verwertungsquoten beitragen konnte (insbesondere über das Sammeln in Altstoffsammelzentren). Die Bevölkerung vertraut auf unsere Sammelsysteme und die Abfallberatung der Kommunen und konnte zu sehr hoher Sammelleistung motiviert werden. Wir stehen auch weiterhin zu dieser getrennten Sammlung, allerdings müssen die tatsächlichen Kosten im Sinne der Produzentenverantwortung von den Inverkehrsetzern getragen werden.

Im Sinne der Erhaltung des hohen Niveaus bei der Sammlung und dem Recycling von Altstoffen und Verpackungen ist auch zukünftig die Mitbestimmung der kommunalen AW bei Ausgestaltung der Sammelsysteme unbedingt notwendig und darf ganz allgemein eingefordert werden!

Empfänger	Datum	Seite
Lebensministerium	14.02.2013	2

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf sind keine verbesserten Regelungen bzw verbindliche Ziele zum Erhalt und Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen enthalten. Vorrangig zu unterstützen wäre die Vorbereitung zur Wiederverwendung etablierter Produkte, wie die Mehrweg-Getränkeverpackungen, die einen hohen Symbolgehalt für die Bewusstseinsbildung der Konsumenten und deren Abfallverhalten bewirken. Derart könnte z.B. auf die Erkenntnisse der Studie "Mehrweg hat Zukunft" (Arbeitsgruppe "Mehrwegoptionen" zwischen Ländervertretern, dem Lebensministerium und den Autoren) zurückgegriffen werden.

I) zur AWG Novelle im Besonderen

Teilnahmepflicht in § 13 g hinsichtlich Haushaltsverpackungen wird begrüßt, um die derzeit bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu bereinigen.

Positiv ist auch die klare Definition der Haushaltsverpackungen in § 13 h anzusehen, welche der tatsächlichen Nutzung der Sammelschienen durch die Letztverbraucher nun besser entspricht.

Bei der Zulassung von Branchenlösungen, muss ein Ausufern selbiger hintangehalten werden, damit hier nicht eine „Hintertür“ für die Umgehung der grundsätzlichen Teilnahmepflicht an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem geöffnet wird und zu Wettbewerbsverzerrung auf Ebene der Lizenzierung und Kostentragung erfolgt (vergleiche negative Entwicklung in Deutschland). Dies wäre dann der Fall, wenn die Verpackungen einer Branche im Gewerbebereich lizenziert werden, aber tatsächlich in der Haushaltssammlung erfasst werden, landen und dafür aber keine Kosten übernommen werden.

Unklar - tw. verwirrend - erscheinen die im AWG und der VO gewählten Begriffe für Bezugsmengen; „Teilnahmemenge, Marktmenge, in Verkehr gesetzte Menge, Basismenge, Erfassungsmenge“. Hierzu wäre eine präzise Erläuterung in den Definitionen hilfreich, um Interpretationsspielraum und Irrtümer in der Umsetzung auszuschließen (z. B. in § 29 b (5)).

Empfänger	Datum	Seite
Lebensministerium	14.02.2013	3

§ 29 (4)

Meinungsumfragen in OÖ zeigten, dass die Bürgerinnen eher mehr Informationen über die richtige Sammlung und die Möglichkeit der Verwertung erfahren wollen. Dies rechtfertigt jedenfalls die Anhebung der Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

§ 29 (4c)

Die Mittel der Abfallvermeidung sind bundesweit zu koordinieren und den Bundesländern für regionale Maßnahmen und Kampagnen zur Verfügung zu stellen.

§ 29 b (1) Zif 2 lit b

Es sei denn, die Gemeinde verzichtet darauf und kann ihren Bürgerinnen eine Abgabemöglichkeit in angrenzenden Gemeinden – deren Zustimmung vorausgesetzt - zur Mitbenutzung anbieten.

§ 29 b (1) Zif 2 lit c

Da der Landesabfallverband 1993 genau zu dem Zweck gegründet wurde, dass auf Landesebene eine Koordination herbeigeführt wird, sehen wir für Oberösterreich wieder nur den Landesabfallverband in dieser Koordinierungsrolle als sinnvoll an.

§ 29 b (1) Zif 2 lit d

Bestehende und gut eingeführte Sammelsysteme („Behälterebene“) sollten nicht nur berücksichtigt sondern **mitbenützt** werden. Dementsprechend sollte ein Mitspracherecht des kommunalen Systembetreibers (Betreibers der Sammelinfrastruktur, Betrieb oder Beauftragung der Sammlung) im Gesetz verankert werden.

§ 29 b (2)

Die Abgeltung der angemessenen Kosten für die Miterfassung mit Restabfall hat sich an den tatsächlichen Kosten zu orientieren, welche in den Regionen durchaus sehr unterschiedlich sein können. Mit einer Pauschalabgeltung als Verhandlungsergebnis auf Bundesebene (vergl. Badewannenmodell zw. ARA - und Kommunalvertretung) haben wir in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht und lehnen dies ab!

Empfänger	Datum	Seite
Lebensministerium	14.02.2013	4

§ 29 b (5)

Die Höhe der festzulegenden Basismassen und damit der errechenbaren Erfassungsmengen bleibt offenbar einem „Einvernehmen“ zwischen Lebensministerium und Wirtschaftsministerium vorbehalten; damit ist die Entscheidung über das Ausmaß der Produzentenverantwortung nicht gesetzlich determiniert, sondern einer bilateralen Einigung zweier Regierungsmitglieder vorbehalten; dies steht entgegen der bisherigen Forderungen der kommunalen AW, gibt keine ordentliche Planungsgrundlage und ist nicht abschließend bewertbar! Hier ist einmal mehr einzufordern:

- Die Festlegung der Finanzierungsverantwortung der Verpflichteten durch den Gesetzgeber in Form eines Prozentsatzes der tatsächlich anfallenden Massen; (markt- und abfallseitige Ermittlung erforderlich)
- Als Entgegenkommen für die Wirtschaft: ein Stufenplan in Dreijahresschritten von 85%, 90%, 95%;
damit ist ohnedies ein Aufweichen der 100%-Verantwortung gegeben; dafür sind dann auch systemimmanente Fehlwürfe in der Verpackungssammlung vom Sammelsystembetreiber zu tragen (also außerhalb der Abgeltungsverpflichtung durch Kommunen als Dienstleister)!

§ 29 b (8)

Eine kommunale Sammlung zeichnet sich dadurch aus, dass die Kommune/der AWW die Infrastruktur beistellt (oder in ihrem Auftrag beistellen lässt), oder die Sammlung durchführt oder in ihrem Auftrag durchführen lässt. Das muss und sollte nicht nur auf die Papiersammlung und Recyclinghofsammlung beschränkt bleiben, wie dies in den Erläuterungen dargestellt ist! So ist beispielsweise auch eine bestehende LVP Behältersammlung, welche die Kommune beim Haushalt oder auf öffentlichen Standplätzen mit eigener Infrastruktur betreibt, als kommunale Sammlung anzusehen.

§ 29 b (9)

Alleine der Zeitplan scheint schon unrealistisch; die Variante eines derartigen Auslöseverfahrens sollte generell nur die Notlösung sein.

Empfänger	Datum	Seite
Lebensministerium	14.02.2013	5

§ 29 c (6)

Recyclinghöfe bzw. ASZ sind Sammelstrukturen für eine Vielzahl von Abfallfraktionen, welche auch Verpackungen beinhalten. Derart ist die Verpackungssammlung in ASZ generell nicht als Duplizierung einer Behälter- oder Sacksammlung zu verstehen! Dies sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden.

§ 78 (17)

Auslauffrist der bestehenden Genehmigungen scheint mit Ende 2013 zu kurz, aufgrund der erforderlichen Vorbereitungszeit; insbesondere der koordinierenden Abstimmung auf Landesebene.

II) zur VerpackVO im Besonderen

§ 7 Ausnahmen

Die generelle Ausnahme für Verpackungen mit gefährlichen Anhaftungen von der Teilnahmepflicht an Sammel- und Verwertungssystemen wird abgelehnt. Dies könnte bedeuten, dass Öldosen, Farb- und Lackdosen wieder voll über die kommunalen Sammlungen zu finanzieren sind.

Zu § 8

wird ausdrücklich begrüßt, dass im Bereich der Haushaltsverpackungen eine zwingende Teilnahme an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem zu erfolgen hat; damit Trittbrettfahrer als „vermeintliche Selbsterfüller“ reduziert werden.

Zu § 9 (4)

- Die vorgeschlagenen Erfassungsquoten für getrennte Sammlung könnten im Bereich der Glasverpackungen höher sein, hingegen im Bereich der Kunststoffe wird dies derzeit nicht in allen Regionen erfüllt (z.B. Wien); ein dadurch notwendiger Ausgleich der Regionen sollte nicht zu einer Benachteiligung derselben führen (z.B. Abgeltung durch Badewannenmodelle etc; unnötige Aufrechterhaltung der getrennt Sammlung bei hohen Fehlwürfen);

Empfänger	Datum	Seite
Lebensministerium	14.02.2013	6

- Kein Ausspielen der Regionen untereinander – wenn auf Bundesebene festgelegt wird, welche „Regionen“ auf Flaschensammlung umgestellt werden **könnten** und welche dies nicht dürften. Hier sind allen Regionen äquidistante Systembedingungen zu gewährleisten, bzw. durch einen Landeskoordinator zu sichern.
- Festlegung eines Prozedere zur Ermittlung von Quoten bzw. des Beitrages der einzelnen Regionen/Länder zur Quotenerreichung und gemeinsamen Gestaltung der Sammlung.

Zu § 19 (2)

Das Einbringen bzw. Mitsammeln von anderen Abfällen in die getrennte Sammlung von Verpackungen ist dann als zulässig zu erklären, wenn sowohl der Betreiber **als auch die für die Entsorgung der mit zu sammelnden Abfälle zuständigen Organisation** (meist die Kommunen oder der AWW im Bereich der übrigen Siedlungsabfälle) ausdrücklich zustimmt!

Es sollen bestehende, öffentliche Altstoffsammlungen nicht durch das Schlupfloch der Mitsammlungen untergraben werden.

Zu § 20

Wir begrüßen ausdrücklich die Einbeziehung der aufgebauten kommunalen Abfallberatung; diese stellen seit Jahren eine unverzichtbare, weil sehr effektive Kommunikationsschiene mit den Letztverbrauchern dar. Diese kommunale Abfallberatung soll zumindest im bisher bestehenden Umfang einbezogen werden!

Empfänger	Datum	Seite
Lebensministerium	14.02.2013	7

Zu § 21 (2)

In vielen Bundesländern werden auf kommunaler Seite die Dienstleistungen zur Verpackungssammlung – gemeindeübergreifend - durch AWW erbracht; es wäre daher naheliegend, auch einen Vertreter der AWW in die Verpackungskommission einzuberufen.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Landesabfallverband



Bgm. Ing. Josef Moser
Vorsitzender